

Satzungsänderung zur Beschlussfassung am 30.09.2024 im Rahmen der Mitgliederversammlung

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportbund Flensburg von 1865 e.V..

ff...

Die Farben des Vereins sind: Blau – weiß – rot

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender Art ab. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich. Das gilt auch für Entscheidungen des Ehrenrates.

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände auf allen Ebenen. Er ist zusammen mit seinen Mitgliedern verpflichtet, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen zu beachten und anzuerkennen.

(derzeitige Version)

§ 1 Grundlegende Bestimmungen

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportbund Flensburg von 1865 e.V..

ff...

Die Farben des Vereins sind: Blau – weiß – rot

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender Art ab. **Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen. Er lebt Vielfalt und Chancengleichheit unabhängig von Alter, kultureller Herkunft, Handicap, sexueller Orientierung, Geschlecht und Geschlechtsidentität.**

Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer und sexualisierter Art ist. Der Verein setzt sich ein für Respekt, Toleranz und Fairplay. Die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich. Das gilt auch für Entscheidungen des Ehrenrates.

Der Verein ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände auf allen Ebenen. Er ist zusammen mit seinen Mitgliedern verpflichtet, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen zu beachten und anzuerkennen.

(neue Version)

Satzungsänderung zur Beschlussfassung am 30.09.2024 im Rahmen der Mitgliederversammlung

§ 2 Aufgaben des Vereins- Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch eine freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze. Im Rahmen dieser Aufgaben stellt der Verein das Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten, seinen Mitgliedern zur Verfügung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwändungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendung dar

(derzeitige Version)

§ 2 Aufgaben des Vereins- Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung **des Sports**, der Leibesübungen auf verschiedenen Gebieten und die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls durch eine freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze. Im Rahmen dieser Aufgaben stellt der Verein das Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten, seinen Mitgliedern zur Verfügung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. **Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.** Aufwändungsersatz und durch den Vorstand im Rahmen der haushalts- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten beschlossene Tätigkeitsvergütungen stellen keine Zuwendung dar.

(neue Version)

Satzungsänderung zur Beschlussfassung am 30.09.2024 im Rahmen der Mitgliederversammlung

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ansonsten gelten –soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist- die gesetzlichen Regelungen des BGB.

(derzeitige Version)

§ 21 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses Vermögen **unmittelbar und** ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Ansonsten gelten –soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist- die gesetzlichen Regelungen des BGB.

(neue Version)